

Drucksache Nr.: 301/2010

Dezernat II

Federführend: Abteilung Sozialhilfe

Anlagen:

Az.: 410; nie-we

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Senioren	07.12.2010	N	zur Vorberatung
Hauptausschuss	09.12.2010	N	zur Vorberatung
Stadtrat	14.12.2010	Ö	zur Beschlussfassung

Neuorganisation Jobcenter

Gründung einer gemeinsamen Einrichtung zur einheitlichen Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II (Jobcenter) und Entsendung der Vertreter der Stadt Neustadt an der Weinstraße in die künftige Trägerversammlung des Jobcenters Deutsche Weinstraße

Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen:

Im Hinblick auf die gem. § 44 b SGB II von den Trägern der Grundsicherung BA und Kommune zu bildende gemeinsame Einrichtung schließt die Stadt Neustadt an der Weinstraße als Anlage beigefügte „Begleitende Vereinbarung zur Gründung des Jobcenters Deutsche Weinstraße“ ab.

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße entsendet als Mitglieder in die Trägerversammlung der gemeinsamen Einrichtung zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II folgende Personen:

Herr Ingo Röthlingshöfer, Bürgermeister
Frau Marion Walz, Leiterin des Fachbereichs 4

Als Vertreter werden bestimmt:

für Herrn Ingo Röthlingshöfer - Frau Marion Walz

für Frau Marion Walz - Herr Werner Niederberger, Leiter der Abteilung 410

Begründung:

Mit öffentlich rechtlichem Vertrag wurde am 17.11.2004 zwischen den Agenturen für Arbeit Ludwigshafen und Landau sowie dem Landkreis Bad Dürkheim und der Stadt Neustadt an der Weinstraße zur einheitlichen Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II die Arbeitsgemeinschaft Deutsche Weinstraße gegründet.

Nachdem mit Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 20.12.2007 die Regelungen des SGB II zur Zusammenarbeit der Kommunen mit der BA in den Arbeitsgemeinschaften für verfassungswidrig erklärt worden sind, hat der Gesetzgeber das Grundgesetz entsprechend geändert und somit die verfassungsrechtliche Grundlage für die weitere Zusammenarbeit der kommunalen Träger mit der Agentur für Arbeit geschaffen.

Die geänderte Fassung des § 44 b Abs. 1 Satz 1 SGB II schreibt die Gründung einer gemeinsamen Einrichtung zwischen den Trägern der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II durch Vereinbarung vor.

Die Träger bestimmen den Standort sowie die nähere Ausgestaltung und Organisation der gemeinsamen Einrichtung in dieser Vereinbarung.

Nach § 44 c SGB II entsenden die Träger der gemeinsamen Einrichtung Vertreter in die Trägerversammlung. In Übereinstimmung mit den Trägern Agentur für Arbeit und Kreis Bad Dürkheim soll ab 01.01.2011 in der von der Trägerversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung die Mitgliederzahl auf je 2 Vertreter beschränkt werden.

Kosten:

An der bisherigen Kostenstruktur treten durch die Gründung der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Bildung der gemeinsamen Einrichtung keine Veränderungen ein.

Neustadt an der Weinstraße, 25.11.2010

Oberbürgermeister